

A u f l a g e n

zur Anmietung des Quartierszentrums

1. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die überlassenen Räume pflegeleicht behandelt und in unversehrtem Zustand zurückgegeben werden. Er haftet für Schäden, die im und am Quartierszentrum entstehen. Der Mieter muß dafür sorgen, daß die Hausordnung eingehalten wird.
2. Die Küche darf nur von sachkundigem Personal bedient werden.
3. Das Einräumen sowie Aufräumen (Tische, Stühle etc.) der angemieteten Räume ist Aufgabe des Mieters.
4. Die Benutzung von Einweggeschirr und –flaschen ist nicht erlaubt.
5. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Bevollmächtigten ausgeübt, deren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist.
6. Im Quartierszentrum herrscht absolutes Rauchverbot.
7. Bei privaten Feierlichkeiten darf Alkohol unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes ausgeschenkt werden.
8. Musikdarbietungen dürfen nur in angemessener Lautstärke mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erfolgen.
9. Das Quartierszentrum darf grundsätzlich nur von Elsenfelder Einwohnern für private Feierlichkeiten Ortsansässiger angemietet werden.
10. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden.
11. **Der Ausschank und die Veranstaltung muß bis spätestens 24.00 Uhr beendet sein. Bei Veranstaltungen die über 24.00 Uhr hinausgehen, wird eine Aufwandsentschädigung für den Hausmeister für jede angefangene Stunde dem Veranstalter in Rechnung gestellt.**
12. Bei Nichteinhaltung der Reinigungsvorschriften werden die Arbeiten vom Markt Elsenfeld ohne vorherige Ankündigung durchgeführt und die hierfür anfallenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
13. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Mietvertrages oder die Hausordnung kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen oder die Sicherheitsleistung bis zur vollen Höhe einbehalten.